

## Formular 11.2 - Rückhaltung bei Brandereignissen

Betreiber/Antragsteller: <b>juwi AG</b>	Anlage-Nr.:	Antragsdatum: <b>28.02.2022</b>
Antragstitel: <b>Niederkirchen 2 - siehe beiliegende Herstellerangaben -</b>	Projekt-Nr.:	Rev.:

Der Richtwert für das erforderliche Rückhaltevolumen bei Brandereignissen beträgt:		
<input type="checkbox"/>	Dieser beinhaltet die Löschwasserrückhaltung folgender Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Formblatt 4A:	m <sup>3</sup>
<input type="checkbox"/>	Berechnung gemäß AwSV	
<input type="checkbox"/>	Berechnung gemäß VdS 2557	
<input type="checkbox"/>	Berechnung gemäß nachstehender Erläuterung:	
Berechnung nach den vorstehenden Grundlagen (Register/Anhang/Seite):		
Detaillierte Beschreibung der Rückhalteeinrichtungen (Auffangwanne, Löschwasserschotts etc.) unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Register/Anhang/Seite):		
Zeichnerische Darstellung (Register/Anhang/Seite):		
Das tatsächliche Rückhaltevolumen bei Brandereignissen beträgt		m <sup>3</sup>
<input checked="" type="checkbox"/>	Es ist keine Rückhaltung vorgesehen! Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen (LÖRÜRL). Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich (vgl. Kapitel 3.1.4 Löschwasserrückhaltung, schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept)	
Weitere Erläuterungen zum Brandschutz und/oder zur Rückhaltung bei Brandereignissen (Register/Anhang/Seite): siehe schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept		

<sup>1</sup> Begründung erforderlich